

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Mein Schreiben vom

Durchwahl

Datum

Mitteilung über einen Grenztermin

Sehr geehrte(r) _____,

die Grenzen des/der^{*)} Flurstücks/e^{*)} _____ (Flur, Gemarkung, Gemeinde, Lagebezeichnung)

sollen vermessen/gesondert werden/sind vermessen/gesondert worden^{*)}.

Der Grenztermin findet am _____, dem _____ um _____ Uhr,

Treffpunkt _____ statt.

Im Grenztermin wird Ihnen

- () als Beteiligtem Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und das Ergebnis der Grenzermittlung anzuerkennen.
- () die Abmarkung Ihrer Flurstücksgrenzen bekannt gegeben^{*)}.

Im Grenztermin wird eine Grenzniederschrift angefertigt. Sie enthält das Ergebnis der Grenzermittlung. Ich bitte Sie, an dem Grenztermin teilzunehmen, um die zur Feststellung Ihrer Flurstücksgrenzen notwendigen Erklärungen abzugeben und dazu Ihren Personalausweis mitzubringen. Sie können sich auch durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser hat zusätzlich zu seinem Personalausweis auch Ihre schriftliche Vollmacht vorzulegen. Einen Vollmachtsvordruck habe ich beigefügt. Sollten weder Sie noch Ihr(e) Bevollmächtigte(r) am Grenztermin teilnehmen, können die Flurstücksgrenzen trotzdem ermittelt und abgemarkt^{*)} werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne unter der Telefon-Nr.: _____ zur Verfügung.

Ich bitte um Mitteilung über Personen, deren rechtliche Interessen durch den Ausgang des Verfahrens Ihrer Kenntnis nach berührt sein könnten und die deshalb zum Verfahren hinzuzuziehen wären. Betroffen könnten zum Beispiel Grundstückserwerber, Aufassungsvormerkungsberechtigte oder andere dinglich Berechtigte sein.

Kosten, die Ihnen durch die Wahrnehmung des Grenztermins entstehen, können leider nicht erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag*)

Anlagen

Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz
Vollmachtsvordruck

Zu Ihrer Information:
Auszug aus dem Brandenburgischen Vermessungsgesetz

§ 13 Grenzfeststellung

(1) Eine Grenze ist festgestellt, wenn ihr Verlauf ermittelt und das Ergebnis der Grenzermittlung von den Beteiligten anerkannt ist oder nach § 17 Abs. 1 als anerkannt gilt.

§ 15 Abmarkung

(1) Grenzpunkte einer festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenze sind in der Örtlichkeit dauerhaft und sichtbar zu kennzeichnen. Die Grenzzeichen sind zu widmen (Abmarkung). Die Abmarkung ist zu dokumentieren. Von einer Abmarkung kann abgesehen werden, wenn sie aufgrund vorhandener Grenzeinrichtungen nicht erforderlich oder wegen der Art oder Nutzung des Grundstücks nicht zweckmäßig ist. Die Abmarkung hat zu unterbleiben, wenn die Beteiligten dies beantragen und Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen.

(2) Das öffentliche Interesse an der Abmarkung einer Grenze, die durch gerichtliche Entscheidung oder gerichtlichen Vergleich bestimmt wurde, ist regelmäßig gegeben. Die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer sind in diesem Fall verpflichtet, die Abmarkung von der nach § 26 zuständigen Stelle auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Wird die Veranlassung innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Katasterbehörde nicht nachgewiesen, erfolgt die Abmarkung von Amts wegen auf Kosten der betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer.

(3) Einer Abmarkung steht es gleich, wenn die nach § 26 zuständige Stelle entscheidet, dass örtlich vorgefundene Grenzzeichen oder Grenzeinrichtungen den Grenzverlauf zutreffend kennzeichnen. Dies gilt bei bereits festgestellten oder als festgestellt geltenden Grenzen nur dann, wenn mit der Entscheidung Unklarheiten über den Grenzverlauf und seine Kennzeichnung beseitigt werden.

(4) Überflüssig gewordene Grenzzeichen sollen entfernt und entwidmet werden

§ 16 Mitwirkung der Beteiligten bei der Grenzfeststellung

(1) In einem Grenztermin ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung unterrichten zu lassen und die zur Grenzfeststellung notwendigen Anerkennungserklärungen abzugeben.

§ 18 Betreten und Befahren von Grundstücken

(1) Personen, die Arbeiten zur Erfassung von Geobasisdaten durchführen, sind berechtigt, bei der Durchführung dieser Arbeiten Grundstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren. Sie können Personen, die an der Grenzfeststellung, dem Grenzzeugnis oder der Abmarkung ein rechtliches Interesse haben, hinzuziehen. Wohnungen dürfen nur mit Einwilligung der Wohnungsinhaberin oder des Wohnungsinhabers betreten werden. Für das Betreten des nicht bebauten, eingefriedeten Wohnbereichs ist die Einwilligung nicht erforderlich; insoweit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Woh-

nung nach Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes und Artikel 15 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg eingeschränkt.

§ 25 Entschädigung

(1) Entsteht durch das Betreten oder Befahren eines Grundstückes oder einer baulichen Anlage oder durch andere Maßnahmen ein Schaden, so ist dafür angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Geringfügige Nachteile bleiben außer Betracht. Entschädigungspflichtig ist, wer die Maßnahmen veranlasst hat. Mehrere Entschädigungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Der Anspruch auf Entschädigung verjährt nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, in dem die geschädigte Person von dem Schaden und von der entschädigungspflichtigen Person Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Entstehen des Schadens. Die §§ 203 bis 218 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

V o l l m a c h t

Betrifft: Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück(e) _____

Ich/Wir _____ bevollmächtige/n hiermit
(Name, Vorname)

Herrn/Frau _____
(Name, Vorname)

wohnhaft in _____
(Anschrift)

mich/uns als Beteiligte/n im Grenztermin am _____ zu vertreten und für mich/uns rechtsverbindliche Erklärungen zur Feststellung und Abmarkung von Grenzen abzugeben. Darüber hinaus wird der Vertreter bevollmächtigt Verwaltungsakte und Mitteilungen in der o.a. Angelegenheit entgegen zu nehmen *).

(Ort) (Datum) (Unterschrift/en)